

Bundessozialgericht

- 11 RA 216/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Bevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H e y e r und G e i g e r - N i e t s c h und die ehrenamtlichen Richter H e i m a n n und B e n e d y c z u k für Recht erkannt :

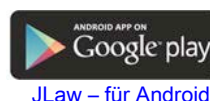
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Oktober 1974 aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 20. März 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Bewertung von Beiträgen, die die Klägerin gemäß Art. 2 § 50 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) nachentrichtet hat.

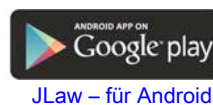
Die Klägerin bezieht seit 1953 Witwenrente aus der Angestelltenversicherung. Im Juli 1972 hat sie 118 freiwillige Beiträge der Klasse 700 für die Jahre 1924 bis 1944 nachentrichtet. Die Beklagte hat darauf die 1957 umgestellte Rente ab August 1971 neu berechnet (Bescheide vom 16. Februar, 3. April und 4. Juli 1973). Hierbei hat sie für die nachentrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag 1,2 v.H. eines Beitragswertes von 98,-- DM zugrunde gelegt. Die Klägerin dagegen will, daß als Beitragswert der tatsächliche Ankaufswert von 119,-- DM angesetzt und davon der Steigerungsbetrag errechnet wird.

Das Sozialgericht (SG) hat ihre Klage abgewiesen. Maßgebend gemäß Art. 2 § 50 Abs. 3 Buchst. a AnVNG sei allein der Wert des Beitrages, der auf der Grundlage eines Beitragssatzes von 14 v.H. festgelegt gewesen sei. Die Erhöhung des Beitragssatzes ab 1970 auf 17 v.H. sei als Beitragsverteuerung rechtlich unbeachtlich.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verpflichtet, bei der erneuten Rentenumstellung den tatsächlichen Ankaufswert zugrunde zu legen. Er sei der "Wert des Beitrages" i.S. des Art. 2 § 50 Abs. 3 Buchst. a AnVNG und nicht ein erst aufgrund der erhöhten Beitragssätze umständlich zu errechnender Wert. Der Hinweis auf die Gleichstellung mit den Zugangsrenten in Buchst. b übersehe, daß die durch das Finanzänderungsgesetz (FinÄndG) vom 21. Dezember 1967 (BGBl I 1259 ff) eingeführte Beitragserhöhung eine andere Rechtslage geschaffen habe. Da Buchst. a nicht geändert worden sei, laufe seine Korrektur seinem eindeutigen Wortlaut zuwider.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Sie rügt die Verletzung des Art. 2 § 50 Abs. 3 Buchst. a
AnVNG. Sein Wortlaut sei nicht eindeutig, seine Änderung
bei Schaffung des FinÄndG wohl versehentlich unterblieben. Zudem
müsse die Gleichstellung mit den Zugangsrenten (Buchst. b) ge-
wahrt bleiben. Bei ihnen führe die Verteuerung der Beiträge zu
keiner Anhebung der Rente.

Die Klägerin ist vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht ver-
treten. Sie hat sich, ebenso wie die Beklagte, mit einer Ent-
scheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

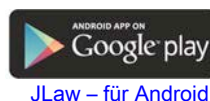
Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Klägerin bezieht eine nach Art. 2 § 32 AnVNG berechnete
Rente. Werden bei einer solchen Rente Beiträge gemäß Art. 2
§ 50 AnVNG für Zeiten vor dem Rentenbeginn nachentrichtet, ist
die Rente unter Berücksichtigung der nachentrichteten Beiträge
erneut umzustellen. Dabei ist gemäß Abs. 3 Buchst. a Satz 2
für jeden nachentrichteten Beitrag 1,2 v.H. des Wertes des
Beitrages als Steigerungsbetrag zugrunde zu legen. Eine Definition
des Begriffes "Wert des Beitrages" ist in der Vorschrift nicht
enthalten. Entgegen der Auffassung des LSG ist darunter jedoch
nicht der jeweilige Ankaufswert des Beitrags zu verstehen. Als
"Wert des Beitrages" gilt vielmehr der Betrag, der sich bei
Anwendung eines Beitragssatzes von 14 % ergibt.

Für diese Auffassung spricht zunächst die Entstehungsgeschichte
der Vorschrift. In Abs. 3 ist 1965 (durch das Rentenversicherungs-
änderungsgesetz - RVÄndG - vom 9. Juni 1965) erstmals die Be-
wertung der nachentrichteten Beiträge bei der Rentenberechnung
geregelt worden. Die Bewertung erfolgt unterschiedlich je nachdem,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ob es sich um eine umgestellte, eine nach neuem Recht berechnete oder um eine sog. Besitzstandsrente handelt. Bei umgestellten Renten werden für die nachentrichteten Beiträge Steigerungsbeträge bestimmt; sie sind aus den Beiträgen mit Hilfe von Vomhundertsätzen zu errechnen (vgl. auch Art. 2 § 52 Abs. 3 Buchst. a des Arbeiterrentenversicherung-Neuregelungsgesetzes - ArVNG). Der Gesetzgeber wollte auf diese Weise eine Leistung erreichen, wie sie sich bei einer Rentenberechnung nach neuem Recht unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1957 ergeben würde (BT-Drucks. IV/2572, Begründung S. 29; zu BT-Drucks. IV/3233, Begründung S. 9; Eicher, BABI 1965, 606, 609). Diese Art der Berechnung erfordert die Anwendung des 1957 und auch noch 1965 geltenden Beitragssatzes von 14 % (vgl. Eicher, aaO, S. 607 f). Bei Anwendung eines anderen Beitragssatzes hätten vom Ankaufswert nicht dieselben Vomhundertsätze bestimmt werden können. Infolgedessen war von vornherein als "Wert des Beitrages" nur der Wert gemeint, der einem Beitragssatz von 14 % entspricht.

Die Rechtsänderungen durch das FinÄndG 1967 zwingen zu keiner anderen Auslegung. Soweit dieses Gesetz den Beitragssatz erhöht hat, kann das aus den oben genannten Gründen keine Rolle spielen. Die Verteuerung der Beiträge war als Ausgleich der durch das FinÄndG 1967 gekürzten Bundeszuschüsse vorgesehen; mit ihr war eine Rentensteigerung weder verbunden noch gewollt. Die Klägerin kann deshalb daraus keinen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Versicherten herleiten. Offenbar hat der Gesetzgeber es versehentlich unterlassen, im Wortlaut des Art. 2 § 50 Abs. 3 Buchst. a AnVNG dem geänderten Beitragssatz Rechnung zu tragen.

Eine Identifizierung des jeweiligen Ankaufswertes mit dem "Wert des Beitrages" i.S. von Art. 2 § 50 Abs. 3 Buchst. a AnVNG würde zudem in mehrfacher Hinsicht zu unververtretbaren Ergebnissen führen. Bei den umgestellten Renten bliebe offen, weshalb für Zeiten vor 1957 verschieden hohe Steigerungsbeträge anzusetzen wären je nachdem, ob der Beitragskauf vor, in oder nach dem Jahre 1968 erfolgt ist. Ferner würde die vom Gesetzgeber gewollte Gleichbehandlung der umgestellten und der nach neuem Recht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

berechneten Renten für Nachentrichtungszeiten vor 1957 aufgegeben (vgl. BT-Drucks. IV/2572, Begründung S. 29); diese Gleichstellung wird bei den nach neuem Recht berechneten Renten dadurch gewährleistet, daß für Zeiten vor 1957 "die Werte des Jahres 1957" zugrunde zu legen sind (Abs. 3 Buchst. b; Eicher, aaO, S. 609); hieran können höhere Beitragssätze nichts ändern. Schließlich ist an die Besitzstandsrenten zu denken; sie werden bei Versichertenrenten um einen Jahresbetrag von 10 %, bei Witwenrenten um einen Jahresbetrag von 6 % "des Wertes der nachentrichteten Beiträge" erhöht. Auch hier ist ein Beitragssatz von 14 % vorausgesetzt. Der Gesetzgeber ging nämlich davon aus, daß jeder nach neuem Recht entrichtete Beitrag jährlich eine Rentensteigerung von 10 % seines Wertes (bei Versichertenrenten) erbringt. Bei höheren Beitragssätzen kann aber keine Rentensteigerung von 10 % des Ankaufswertes erreicht werden.

Aus allen diesen Gründen muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)